

AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

2. Jahrgang Dinslaken, 09.04.2009 Nr. 8 S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- Satzung vom 01.04.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001
- Satzung vom 01.04.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 31.03.2009 beschlossene

1. Satzung vom 01.04.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.04.2009

gez. Sabine Weiss Bürgermeisterin 1. Satzung vom 01.04.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zz. geltenden Fassung, des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 in der zz. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Stadt Dinslaken bei den Einsätzen der Feuerwehr vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 S. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe f entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

2. § 2 Abs. 2 S. 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

3. An § 2 Abs. 2 wird nach dem Buchstaben h) folgender Satz eingefügt:

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 2 Abs. 2 S. 1 nicht möglich ist.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Dauer des Einsatzes wird je ehrenamtlichem Feuerwehrangehörigen sowie je Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ein Stundenlohn von 30,- € und für Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ein Stundenlohn von 40,- € berechnet.

5. § 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je angefangener Stunde ein Stundenlohn von 15,- € für den 1. Wachhabenden und 12,- € für jeden weiteren Feuerwehrangehörigen berechnet.

7. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung

Die Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen und Geräten zur Ausbildung an Dritte werden nach Art und Dauer im Einzelfall festgelegt.

8. die bisherigen § 7 Abs. 4 bis 6 werden § 7 Abs. 5 bis 7

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 31.03.2009 beschlossene

1. Satzung vom 01.04.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.04.2009

gez. Sabine Weiss Bürgermeisterin 1. Satzung vom 01.04.2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund der §§ 1, 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in der zz. geltenden Fassung, der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 in der zz. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 31.03.2009 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998 wird wie folgt geändert:

- 1. Kennziffer 003 der Anlage 2 erhält folgende Fassung: Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 2. Kennziffer 004 der Anlage 2 wird aufgehoben.
- 3. Kennziffer 005 bis 010 der Anlage 2 werden Kennziffer 004 bis 009.
- 4. Nach der neuen Kennziffer 009 der Anlage 2 wird folgende Überschrift eingefügt: Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)
- 5. Kennziffer 011 bis 014 der Anlage 2 werden Kennziffer 010 bis 013.
- 6. Die Überschrift nach der jetzt neuen Kennziffer 013 der Anlage 2 wird aufgehoben.
- 7. Kennziffer 015 und 016 der Anlage 2 werden Kennziffer 014 und 015.
- 8. Kennziffer 016 der Anlage 2 erhält folgende Fassung: Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, ebenerdig (mehr als 40 Gastplätze)
- 9. Kennziffer 017 der Anlage 2 erhält folgende Fassung: Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (mehr als 20 Gastplätze)
- 10. Kennziffer 019 bis 023 der Anlage 2 werden Kennziffer 018 bis 022.
- 11. Kennziffer 023 der Anlage 2 erhält folgende Fassung: Hochschulen und andere Ausbildungsstätten
- 12. Kennziffer 036 der Anlage 2 erhält folgende Fassung: Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.05 2009 in Kraft.